

Beschluss

Vorlagen Nr. 32/016/2020

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Jarzombek, Thomas	Datum: 23.07.2020 Az.: 32-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	17.08.2020	Vorberatung
Kreisausschuss	03.09.2020	Vorberatung
Kreistag	07.09.2020	Beschluss

Gründung und Betrieb einer Schule für die hauptamtliche Feuerwehrausbildung im Kreis Mettmann - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen
 Klimarelevanz ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Schule für die hauptamtliche Feuerwehrausbildung der Laufbahngruppe 1.2 (B1-Lehrgang) im Kreis Mettmann zu gründen und zu betreiben und mit den kreisangehörigen Städten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach der in der Anlage beigefügten Entwurfsfassung abzuschließen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Jarzombek, Thomas	Datum: 23.07.2020 Az.: 32-1
--	--------------------------------

Gründung und Betrieb einer Schule für die hauptamtliche Feuerwehrausbildung im Kreis Mettmann - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Anlass der Vorlage:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 einstimmig folgenden Beschluss gefasst (Vorlagen-Nr. 32/005/2020/1):

„Die Verwaltung wird beauftragt, die organisatorischen und personellen Vorbereitungen für die Gründung und den Betrieb einer Schule für die hauptamtliche Feuerwehrausbildung im Kreis Mettmann (Kreisfeuerweherschule) am Standort des Neubaus der Kreisleitstelle auf der Grundlage der vorgestellten Konzeption fortzuführen.

Der vorherige Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den teilnehmenden kreisangehörigen Städten (Städte mit hauptamtlichen Feuerwehrpersonal), in der insbesondere die Trägerschaft des Kreises, die Belegungsrechte und –pflichten der kreisangehörigen Städte, die Personalausstattung und Finanzierung der Kreisfeuerweherschule einvernehmlich geregelt werden, ist eine grundlegende Voraussetzung für die angestrebte Aufnahme des Schulbetriebs im Jahr 2021.“

Sachverhaltsdarstellung:

Der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen und Velbert zur Gründung und zum Betrieb einer Feuerweherschule für die Ausbildung der Laufbahngruppe 1.2 des feuerwehrtechnischen Dienstes wurde zwischenzeitlich fertiggestellt. Die diesbezüglichen Arbeitsgespräche mit den kreisangehörigen Städten sind nach zwei konstruktiven Sitzungen einer interkommunalen Arbeitsgruppe, in der die Städte Erkrath, Hilden, Langenfeld, Monheim am Rhein und Ratingen vertreten waren, abgeschlossen. Die in der Vorlagen-Nr. 32/005/2020/1 beschriebene Konzeption der Kreisfeuerweherschule ist unverändert in diesen Vertrag eingeflossen.

1.

Kontrovers diskutiert wurde in der interkommunalen Arbeitsgruppe die Frage, ob die abzuschließende Vereinbarung eine solche nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) ist. Die Beantwortung wurde zunächst als lediglich relevant für das weitere Verfahren angesehen: Im Fall einer GkG-Vereinbarung setzt das Wirksamwerden eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde und die Bekanntgabe im dortigen Veröffentlichungsblatt voraus. Insofern wurde verabredet, eine vorherige Klärung mit der Bezirksregierung Düsseldorf vorzunehmen und die inhaltlich ansonsten einvernehmlich abgestimmte Vereinbarung entsprechend zu fassen. Ergebnis der erfolgten Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist, dass es sich um keine Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) handelt, da der Kreis einen überörtlichen Ausbildungsbedarf im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BHKG erfülle und – mangels Verpflichtung einer Gemeinde, eine Feuerweherschule zu betreiben – keine Aufgabe einer Gemeinde übernehme oder durchführe. Aus der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ solle insofern ein „öffentlich-rechtlicher Vertrag“ werden, um die begriffliche Nähe zum GkG zu vermeiden. Dies ist in der vorliegenden Entwurfsfassung berücksichtigt.

Die Kosten der Kreisfeuerweherschule sollen ausschließlich über Gebühren finanziert werden (§ 4); eine Restfinanzierung über die Kreisumlage ist nicht vorgesehen. Für die Gebührensatzung ist das Einvernehmen mit den kreisangehörigen Städten erforderlich; ansonsten soll beginnend frühestens ab Ende 2025 ein Sonderkündigungsrecht für alle Städte vereinbart werden, die den Gebührensätzen nicht zustimmen.

Anders als ursprünglich beabsichtigt, haben sich der Kreis und die kreisangehörigen Städte allerdings geeinigt, die Anschubfinanzierung aus liquiden Mitteln des Kreises aus dem Kreishaushalt vorzunehmen und gebührenrechtlich über die Abschreibungen zu berücksichtigen (§ 5); eine gesonderte Umlage ist nicht erforderlich.

Ein Ausbildungsbeirat (§ 6) soll zur Qualitätssicherung der Kreisfeuerweherschule beitragen.

Zudem wurden Regelungen über die Besetzung des Prüfungsausschusses (§ 7) aufgenommen, über die sich mit großer Mehrheit die Leitungen der Feuerwehren verständigt haben.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag soll auf unbestimmte Zeit geschlossen werden, eine ordentliche Kündigung erstmals Ende 2030 möglich sein (§ 8).

Die Verwaltung weist darauf hin, dass in den teilnehmenden Städten noch nicht alle Beschlüsse gefasst worden bzw. diese noch herbeizuführen sind. Sollten die Beratungen eine

grundsätzliche Änderung der vorliegenden Vertragsfassung erfordern, würden die politischen Gremien des Kreises Mettmann vor dem Vertragsschluss nochmals beteiligt.

2.

Nach Fertigstellung der Vereinbarung haben die Städte Langenfeld und Monheim am Rhein Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses der Klärung mit der Bezirksregierung Düsseldorf zu der Frage, ob die Bezirksregierung Düsseldorf nach dem GkG zu beteiligen ist, angemeldet. Die Stadt Langenfeld behält sich eine detaillierte Rechtsprüfung vor. Für die Stadt Monheim am Rhein ist die vorgelegte Entwurfsfassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht unterschriftsreif; sie regt dringend eine nochmalige Kontaktaufnahme mit der Bezirksregierung Düsseldorf an. Über den Fortgang wird in den anstehenden Sitzungen berichtet.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Die finanziellen und personellen Auswirkungen wurden bereits in der Vorlage 32/005/2020/1 dargestellt.